



Fürsorge und Zwang
Nationales Forschungsprogramm

Ausschreibung



FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

Schweizerischer Nationalfonds

Wildhainweg 3

Postfach

CH-3001 Bern

Tel +41 (0)31 308 22 22

E-Mail nfp76@snf.ch

www.nfp76.ch

www.snf.ch

© April 2017, Schweizerischer Nationalfonds, Bern

Inhalt

1. Zusammenfassung	5
2. Einleitung	6
3. Nationaler und internationaler Forschungskontext	8
4. Ziele des NFP 76	10
5. Forschungsschwerpunkte	11
Forschungsschwerpunkt I: Grundrechte und staatliches Handeln	11
Forschungsschwerpunkt II: Föderale Struktur und wirtschaftliche Faktoren	12
Forschungsschwerpunkt III: Diskurse und ihre Wirkungen	13
Forschungsschwerpunkt IV: Auswirkungen auf Betroffene.....	14
Forschungsschwerpunkt V: Stabilisierende und dynamisierende Faktoren.....	15
6. Anforderungen an die Forschungsprojekte	17
7. Praxisbezug und Adressatenkreis	18
8. Auswahlkriterien	19
9. Eingabeverfahren und Projektauswahl	19
Allgemeine Bedingungen.....	19
Projektskizzen.....	20
Forschungsgesuche.....	21
Projektauswahl.....	21
10. Budget und Zeitplan	22
11. Akteure	22
12. Kontakt	23

Was sind Nationale Forschungsprogramme (NFP)?

In den Nationalen Forschungsprogrammen werden Forschungsprojekte durchgeführt, die einen Beitrag zur Lösung von Gegenwartsproblemen von nationaler Bedeutung leisten. Der Bundesrat wählt nach Artikel 10, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (Fassung vom 1. Februar 2017) die Forschungsthemen und -schwerpunkte für die NFP aus und überträgt dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung die vollumfängliche Verantwortung für deren Durchführung.

In der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 29. November 2013 (Fassung vom 1. Januar 2017, Art. 3) wird das Fördersystem der NFP wie folgt beschrieben:

¹ Mit den Nationalen Forschungsprogrammen (NFP) des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) sollen untereinander koordinierte und auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtete Forschungsprojekte ausgelöst und durchgeführt werden.

² Als Gegenstand der NFP eignen sich vor allem Problemstellungen:

- a. zu deren Lösung die schweizerische Forschung einen besonderen Beitrag leisten kann;
- b. zu deren Lösung Forschungsbeiträge aus verschiedenen Disziplinen erforderlich sind;
- c. deren Erforschung innerhalb von etwa fünf Jahren Ergebnisse erwarten lässt, die für die Praxis verwertbar sind.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann ein NFP auch dafür eingesetzt werden, gezielt zusätzliches Forschungspotenzial in der Schweiz zu schaffen.

⁴ Bei der Auswahl wird auch berücksichtigt, ob:

- a. die erwarteten Resultate aus dem Programm als wissenschaftliche Grundlage für Regierungs- und Verwaltungsentscheide dienen können;
- b. das Programm im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit durchgeführt werden kann.

1. Zusammenfassung

Behördliche Massnahmen gegenüber Erwachsenen und Minderjährigen – in der Öffentlichkeit bekannt als «Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen» – erfolgten vor 1981 als Teil des staatlichen Fürsorge- und Vormundschaftswesens nach kantonalen Praxen und mit kaum existenten Verfahrensrechten. Die Massnahmen führten immer wieder zu drastischen Eingriffen in das Leben Betroffener. Bundesrat und Parlament anerkennen heute das Leid, das Betroffenen durch die Missachtung von Grundrechten zugefügt wurde. Zur wissenschaftlichen Aufarbeitung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 setzte der Bundesrat 2014 die Unabhängige Expertenkommission UEK Administrative Versorgungen ein. Um fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen – darunter auch privat veranlasste – in einem breiteren Kontext zu untersuchen, beauftragte der Bundesrat den Schweizerischen Nationalfonds SNF am 22.2.2017 mit dem Nationalen Forschungsprogramm Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart, Zukunft (NFP 76).

Das NFP 76 zielt darauf, Merkmale, Mechanismen und Wirkungsweisen der schweizerischen Fürsorgepolitik und -praxis in ihren verschiedenen Kontexten zu analysieren. Es sollen mögliche Ursachen für integritätsverletzende und -schützende Fürsorgepraxen identifiziert und die Auswirkungen auf die Betroffenen untersucht werden. Für die Erforschung dieses Themenkomplexes werden fünf Schwerpunkte gesetzt:

- I. Grundrechte und staatliches Handeln: In diesem Schwerpunkt wird das Konfliktfeld zwischen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnungsanliegen auf der einen und der Respektierung der Persönlichkeitsrechte auf der anderen Seite untersucht.
- II. Föderale Struktur und wirtschaftliche Faktoren: Untersuchungsgegenstand dieses Schwerpunkts sind die föderalen Voraussetzungen und Unterschiede in der Fürsorgepraxis.
- III. Diskurse und ihre Wirkungen: Fürsorge und Zwang ist eingebettet in einen zeitspezifischen gesellschaftlichen Normen- und Wertehorizont. In diesem Schwerpunkt geht es um die Rekonstruktion und Analyse von entsprechenden Diskursgeflechten.
- IV. Auswirkungen auf Betroffene: In diesem Schwerpunkt wird nach den Erfahrungen und Langzeitfolgen von Massnahmen im Kontext von Fürsorge und Zwang gefragt. Dabei sollen die Wirkungen von Integritätsverletzungen ebenso untersucht werden wie die Umstände, unter denen Eingriffe eine erwünschte Unterstützung von Betroffenen bewirkt haben.
- V. Stabilisierende und dynamisierende Faktoren: Im Zentrum dieses Schwerpunkts steht der institutionelle Wandel der schweizerischen Fürsorgepolitik und -praxis.

Das NFP 76 befasst sich in historischer sowie gegenwarts- und zukunftsbezogener Perspektive mit rechtlichen und gesellschaftlichen Dimensionen von Fürsorge und Zwang in der Schweiz. Von den Projekten wird erwartet, dass sie entweder historische Fragestellungen mit Bezug zu gegenwartsbezogenen Herausforderungen oder gegenwartsbezogene Fragestellungen unter Einbezug der historischen Dimension angehen. In ihrer Bearbeitung beziehen sie die bereits vorhandenen Ergebnisse der UEK ein und prüfen Synergien.

Das NFP 76 wird Handlungs- und Orientierungswissen für Politik, Gesellschaft und Praxis erarbeiten und den Anspruchsgruppen zur Verfügung stellen. Für dieses Forschungsprogramm mit fünfjähriger Forschungsphase stehen CHF 18 Mio. zur Verfügung.

2. Einleitung

Ausgangspunkt des vorliegenden NFP ist ein Themenkomplex, der in der Öffentlichkeit und Politik oft mit «Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen» zusammengefasst wird. Damit bezeichnet werden insbesondere behördliche Interventionen gegenüber Minderjährigen und Erwachsenen, die vor 1981¹ nach unterschiedlichen kantonalen Praxen im Namen von «Recht und Ordnung» erfolgten. Diese Massnahmen, die in den meisten Fällen von Behörden angeordnet oder veranlasst wurden, zum Teil aber auch auf privater Basis und ohne behördliche Intervention erfolgten, waren ein wesentlicher Teil des staatlichen Fürsorge- und Vormundschaftswesens bzw. der heutigen Sozialhilfe und des Kinder- und Erwachsenenschutzes. Sie führten zu teilweise drastischen Eingriffen in das Leben der Betroffenen, denen oft nicht einmal minimale Verfahrensrechte garantiert wurden. Kinder und Jugendliche wurden aus mitunter leichtfertigen Gründen verdingt, in Heimen untergebracht oder anderweitig fremdplatziert. In Pflegefamilien, Heimen und Anstalten wurden viele Betroffene wirtschaftlich ausgebeutet, sexuell missbraucht, psychisch und physisch misshandelt, Medikamentenversuchen oder auch Zwangsbehandlungen ausgesetzt. Ein unkonventioneller Lebenswandel oder eine Behinderung konnte Anlass sein, Männer und Frauen in Einrichtungen zu ‚versorgen‘, zu Zwangsarbeit anzuhalten, zwangsweise zu sterilisieren oder ihre Kinder zwangsweise zur Adoption freizugeben. Jugendliche und Erwachsene wurden oft, ohne ein strafbares Vergehen begangen zu haben, allein wegen moralischer Vorbehalte (u.a. ‚arbeitsscheu‘, ‚liederlich‘) in Strafanstalten eingewiesen. Rekurse gegen solche Interventionen waren meist aussichtslos.

Lange Zeit weigerten sich die politischen Instanzen, sich mit den Opfern dieser Zwangsmassnahmen auseinanderzusetzen. Seit einigen Jahren wird die Geschichte der schweizerischen Fürsorgepraxis jedoch kritischer betrachtet. Inzwischen anerkennen Bundesrat und Parlament das Leid, das vielen Betroffenen durch die Missachtung ihrer Grundrechte zugefügt wurde. Im Fokus der Aufarbeitung stehen unangemessene, fragwürdige und widerrechtliche staatliche Eingriffe in die Freiheitsrechte einzelner Menschen sowie das Nichthandeln staatlicher Behörden, zum Beispiel durch mangelhafte Aufsicht über staatliche und private Platzierungen und Einrichtungen.

Die Geschichte der behördlich angeordneten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und der auf behördliche oder private Veranlassung hin erfolgten Fremdplatzierungen ist erklärungsbedürftig und noch kaum aufgearbeitet. Sie lässt sich nicht auf ein früheres Rechtsverständnis, etwa einem damals beschränkten Menschenrechtsbegriff, zurückführen. Die kantonalen Versorgungsgesetze standen schon lange vor 1981 im Widerspruch zu kodifizierten Freiheits- und Menschenrechten (z.B. Art. 8 EMRK). Daher trat die Schweiz 1974 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nur unter entsprechendem Vorbehalt bei.

Vor diesem Hintergrund beauftragt der Bundesrat am 22.2.2017 den Schweizerischen Nationalfonds (SNF), ein Nationales Forschungsprogramm zu Fürsorge und Zwang in der Schweiz durchzuführen (NFP 76). Dieser Auftrag ist eingebettet in einen politischen Aufarbeitungsprozess, der

¹ Das Jahr 1981 ist ein Schlüsseldatum, weil am 1. Januar dieses Jahres die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) in das Zivilgesetzbuch eingeführt wurden. Zwar konnten die Behörden auf Basis dieser neuen, in der ganzen Schweiz verbindlichen Rechtslage weiterhin Menschen gegen ihren Willen einsperren lassen. Aber das Gesetz legte nunmehr die Bedingungen fest, unter welchen ein solcher Eingriff zulässig war. Zudem umschrieb das Gesetz auch (minimale) Verfahrensgarantien für die Betroffenen.

in Hindelbank mit einer Entschuldigung gegenüber der Gruppe der administrativ Versorgten durch Bundesrätin Evelyne Widmer-Schlumpf (10.9.2010) begann. 2013 bat Bundesrätin Simonetta Sommaruga Verdingkinder und andere Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen um Entschuldigung (11.4.2013) und initiierte den Runden Tisch (1.6.2013) mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Opfergruppen, weiteren Betroffenen sowie Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Gemeinden, verantwortlichen Organisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren. Am 21.3.2014 verabschiedete das Schweizer Parlament das Bundesgesetz zur Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen². Dieses Gesetz, das am 1.8.2014 in Kraft trat, ermöglichte unter anderem die Einberufung der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen, ein erster Schritt zur systematischen wissenschaftlichen Aufarbeitung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (5.11.2014)³. Parallel zu diesen Prozessen wurde in der politischen Auseinandersetzung über Rehabilitation, Entschädigung und Wiedergutmachung von verschiedenen Organisationen am 19.12.2014 die Wiedergutmachungsinitiative eingereicht. Auf diese reagierte der Bundesrat am 4.12.2015 mit einem indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe. Die Gesetzesvorlage zur Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 wurde am 30.9.2016 vom Parlament verabschiedet und trat am 1.4.2017 (SR 211.223.13) in Kraft.

Die wissenschaftliche Aufarbeitung im Rahmen des aufgelegten NFP 76 hat unterschiedlichen Ansprüchen Rechnung zu tragen:

- Das wissenschaftliche Interesse zielt auf die **Generierung neuer Erkenntnisse zur Fürsorgepraxis und -politik der Schweiz**, die an vorhandene nationale und internationale wissenschaftliche Forschung anknüpfen. Dabei geht es darum, einzelstudienübergreifende Erkenntnisse zu Ursachen und Mechanismen konstruktiver wie destruktiver Massnahmen zu gewinnen.
- Das Interesse von Opfern und Betroffenen sowie deren Nachkommen zielt auf die **Dokumentation, Aufarbeitung und Anerkennung** des von ihnen erfahrenen Leides und seiner Folgen auch für die nachfolgenden Generationen. Das NFP 76 kann dazu beitragen durch die Analyse verschiedener Felder der Fürsorgepraxis: Fremdplatzierungen und Verdingwesen; Kindswegnahmen und Adoptionen; Unterbringung in Straf-, Erziehungs-, Arbeits- und psychiatrischen Anstalten; Sterilisationen und Kastrationen in Zwangskontexten; Arbeitsweisen von Institutionen und deren Aufsichtsbehörden. Andererseits geht es um die Sichtbarmachung biographischer Erfahrungen und die Analyse individueller und kollektiver Bewältigungsstrategien.
- Aus gesellschaftspolitischer Perspektive gilt es, anhand der Analyse von historischen und zeitgenössischen Aspekten der Fürsorgepraxis **Handlungs- und Orientierungswissen** für den Umgang mit vulnerablen und schutzbedürftigen Menschen zu gewinnen. Damit sollen

² Das Bundesgesetz vom 21. März 2014 über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (SR 211.223.12) gilt für Personen, die aufgrund von Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechts oder des Zivilgesetzbuches vor dem 1. Januar 1981 administrativ versorgt oder in eine Anstalt eingewiesen wurden. Zu den Eckpunkten des Gesetzes gehören die wissenschaftliche Aufarbeitung, die Sicherstellung der Archivierung und die Regelung der Akteneinsichtsrechte. Dieses Gesetz wird durch das am 30.9.2016 vom Parlament verabschiedete Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) aufgehoben und ersetzt.

³ SR 211.223.12; vgl. Artikel 5 Absatz 2.

Verantwortliche für alte und neue Formen der Ausgrenzung im Kontext der staatlichen Fürsorge bzw. des Kindes- und Erwachsenenschutzes sensibilisiert werden.

- Das NFP 76 ist eine **Ergänzung des bereits laufenden Forschungsprogramms der UEK Administrative Versorgungen** (vgl. Nationaler Kontext in Kapitel 3).

3. Nationaler und internationaler Forschungskontext

Nationaler Kontext

Zum beschriebenen Themenkomplex liegen unterschiedlich gelagerte Einzelbefunde vor. Beispielsweise haben Studien aus den beiden Nationalen Forschungsprogrammen «Integration und Ausschluss» (NFP 51) und «Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen» (NFP 52) ausgewählte Aspekte der schweizerischen Fürsorgepraxis in Vergangenheit und Gegenwart untersucht⁴. Auch die historische Forschung hat – teilweise im Auftrag von Kantonen oder privaten Trägerschaften – verschiedene Fallstudien zur Geschichte der Heim- und Verdingkinder vorgelegt⁵. Insgesamt fehlt jedoch eine systematisch angelegte Untersuchung der Geschichte fürsorglicher Zwangsmassnahmen.

Von besonderer Bedeutung für das vorliegende NFP sind die **Arbeiten der Unabhängigen Expertenkommission (UEK)**⁶. Die UEK analysiert vor allem die Geschichte administrativer Versorgungen vor 1981. Das UEK-Forschungsprogramm behandelt die Felder «Rechtsgrundlagen / Legitimation und Delegitimierung der administrativen Versorgung», «Rechtspraxis und Expertise», «Anstaltspraxis» sowie «Biografien und Lebensläufe». Die Laufzeit der UEK ist auf vier Jahre (2014–2018) angelegt. Demgegenüber wählt das NFP 76 einen Fokus, der das Zusammenspiel unterschiedlicher Ebenen und Felder der Fürsorgepraxis analysiert und auch Betroffene von nicht-administrativen Massnahmen in den Blick nimmt. Ausserdem untersucht das NFP die Prozesshaftigkeit der Geschichte sowie den Gegenwartsbezug, indem es zentrale Dynamiken von Fürsorge und Zwang nach ihrer Relevanz für die heutige Praxis untersucht. Um Überschneidungen zu vermeiden und Synergien zu nutzen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Programmen vorgesehen.

Auch der interkantonale Vergleich ist für das NFP 76 von grosser Relevanz. Vor dem Hintergrund eines ähnlichen Rechts- und Staatsverständnisses bildeten sich in den Landesteilen und Kantonen, oft auch auf der Ebene der Gemeinden, divergente Fürsorgepraxen heraus. Diese regionalen, kantonalen und kommunalen Unterschiede wirken teilweise bis heute fort⁷, ungeachtet mittlerweile harmonisierter Rechtsgrundlagen im Kindes- und Erwachsenenschutz.

⁴ Vgl. www.nfp51.ch und www.nfp52.ch

⁵ Vgl. den zu Händen des EJPD erstellten Forschungsbericht: www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf; vgl. auch den Überblick über laufende «Forschungsprojekte zu fürsorglichen Zwangsmassnahmen in der Schweiz» auf <http://www.uek-administrative-versorgungen.ch/de/Ueber-die-UEK.3.html>.

⁶ Für Forschungsprogramm und -design vgl. <http://www.uek-administrative-versorgungen.ch>

⁷ Dies zeigt eindrücklich die kürzlich veröffentlichte KOKES-Statistik, aus der sich ergibt, dass je nach Kanton signifikante Unterschiede in der Anzahl und Art der angeordneten erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen bestehen, die sich nicht alleine mit der unterschiedlichen Bevölkerungs- und Sozialstruktur erklären lassen.

Internationaler Kontext

Zum Forschungsprogramm des NFP 76 gehört es, die Spezifika der schweizerischen Fürsorgepraxis in den internationalen Kontext einzubetten. Dafür lässt sich an zwei Forschungsfelder anschliessen:

Forschung zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in anderen Staaten: Seit Ende der 1990er Jahre wurde auch in anderen nationalen Kontexten intensiv über fürsorgerische Zwangsmassnahmen geforscht, insbesondere zum Zusammenhang zwischen Fremdplatzierungen, Gewalt und Missbrauch sowie der sozialen Marginalisierung einzelner Gesellschaftsgruppen. Wegweisend waren die Studien zu katholischen Kinderheimen in Irland und Kanada; später folgten Studien zur Heimversorgung in Deutschland, Österreich, Frankreich, Australien, Schweden und Grossbritannien⁸. Die Studien untersuchten insbesondere die Dimensionen von Missbräuchen bei der Anordnung und dem Vollzug fürsorgerischer Massnahmen, fragten nach der Aufsichtspflicht und der Verantwortung des Staates und privater Wohlfahrtsträger sowie nach Normen und Werten, mit denen problematische Massnahmen legitimiert wurden. Häufig war die Forschung begleitet oder initiiert von einem politischen Aufarbeitungs- und Anerkennungsprozess und Debatten um die finanzielle Entschädigung der Opfer. Die Untersuchungen sind oft interdisziplinär angelegt und verbinden historische, juristische, sozialpädagogische oder soziologische Perspektiven. Diese Forschung zeigt allerdings auch, dass die Geschichte missbräuchlicher Fürsorgepraxen starke nationalspezifische Züge trägt. In einigen Ländern liegt die Verantwortung für die Missbräuche bei der katholischen Kirche beziehungsweise katholischen Orden (Irland, Kanada), in anderen beim Staat (Schweden, Frankreich, DDR) oder geteilt bei Staat und privaten Wohlfahrtsverbänden (wie in der Bundesrepublik Deutschland). Entsprechend unterschiedlich waren die Praxen der Unterbringung und die Heimlandschaft. Auch bei den Opfergruppen finden sich grundlegende Unterschiede. Oft zielten die Massnahmen auf Kinder von moralisch stigmatisierten (z.B. unverheirateten) Eltern (u.a. Irland, Frankreich, BRD), teilweise auch auf stigmatisierte Jugendliche, insbesondere Mädchen (u.a. Irland, BRD). Teilweise wurden Kinder ethnischer Minderheiten aus rassistischen Gründen fremdplatziert (u.a. Australien, Kanada). Hinzu kommen Spezialfälle wie die Verfolgung politisch suspekter Jugendlicher in der DDR oder das Verdingkindwesen, das aus einzelnen Regionen Österreichs (v.a. Tirol) und der Schweiz bekannt ist.

Vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung: Anschlussmöglichkeiten bestehen zudem zur komparatistischen Wohlfahrtsstaatsforschung. Von besonderem Interesse sind jene Forschungsfelder, die Fürsorge und Sozialhilfe als Element bestimmter nationaler Wohlfahrtsregime interpretieren, die sich mit den religiös-konfessionellen Prägungen der Wohlfahrtsstaatsentwicklung beschäftigen und die nationalstaatliche Traditionen und Verwaltungsstrukturen der modernen Armenpolitik und Sozialhilfe vergleichend analysieren.

⁸ Vgl. den zu Händen des EJPD erstellten Forschungsbericht: www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf, S. 17-21 sowie das Gutachten des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung vom 20. Mai 2014: www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_SIR_de.pdf

4. Ziele des NFP 76

Fürsorgepraxis und -politik in modernen, demokratisch organisierten Gesellschaften bewegen sich in einem vielschichtigen, konflikthaften Spannungsfeld, das geprägt ist von individuellen Grundrechten, gesetzlich verankerten Ansprüchen auf Unterstützung, staatlichen Interventionen, Zwangsmassnahmen und Kontrollmechanismen. Wie das Verhältnis von Freiheit, Anspruch auf Hilfe und Schutz sowie gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen und staatlichen Interventionen ausgestaltet und von den involvierten Gruppen bewertet wird, ist abhängig von jeweiligen Interessen sowie zeitgeschichtlichen Rahmenbedingungen und der ausgeübten Praxis.

Behördliche Massnahmen sind dabei Teil einer staatlichen Fürsorge, die wiederum durch gesellschaftliche Wahrnehmung von Abweichungen sowie durch Normen und Wertvorstellungen legitimiert ist. Sie sind auch in Bezug zu setzen zu Massnahmen, die auf privater Basis getroffen wurden, z.B. entsprechende Fremdplatzierungen. Die staatlichen Hilfeleistungen, auch solche finanzieller Art, sind sowohl von den Hilfesuchenden als auch den Akteuren der Hilfeleistungen mit unterschiedlichen Intentionen und Erwartungen verknüpft. Primär geht es darum, Menschen in ihrer Alltagsbewältigung konkret zu unterstützen. Indessen sind die Hilfen, materielle wie immaterielle Leistungen, immer auch an explizit oder implizit normativ begründete Bedingungen geknüpft. Daher bewegen sich private wie staatliche Fürsorge in einer sensiblen, mehrdeutigen Zone. Sozialpolitische Instrumente zur Armutsbekämpfung und Familienunterstützung gehen eng mit gesellschaftlichen Familienidealen und Vorstellungen angemessener Lebensführung einher und haben sich in der modernen Armenfürsorge und Sozialhilfe institutionalisiert. Die angebotene Hilfe wird häufig als Vehikel zur Umsetzung gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen eingesetzt, oft verbunden mit der Ausgrenzung von unkonventionellen Lebensweisen marginalisierter Gruppen, bis hin zu Fremdbestimmung oder gar Gewaltanwendung. Exemplarisch wird dies am Umgang mit jenseitigen Familien sichtbar.

In der Schweiz hat sich insbesondere seit 1981 die Rechtslage wesentlich verändert. Die aktuellen materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Kindes- und Erwachsenenschutz sollen den notwendigen Schutz und eine an der Menschenwürde ausgerichtete Unterstützung gewährleisten. Ob dies auch gelingt oder ob alte Praxen fortgeschrieben werden, ist eine nicht untersuchte Frage, die im vorliegenden NFP adressiert werden soll. Das zentrale Anliegen des Programms zielt in diesem Sinne auf die Aufarbeitung der verschiedenen Felder von Fürsorge und Zwang bis 1981, die Aufdeckung der Wirkungen in die Gegenwart, die Erforschung allfällig ähnlicher Dynamiken in der Gegenwart und die Beurteilung solcher Traditionslinien mit Blick auf die gegenwärtige und zukünftige Ausgestaltung der Fürsorge.

Konkret verfolgt das NFP 76 folgende Ziele:

1. **Merkmale, Mechanismen und Wirkungsweisen der schweizerischen Fürsorgepolitik und -praxis** in ihrer Vielgestaltigkeit und im Spannungsfeld von Kontinuität und Wandel zu analysieren;
2. Mögliche **Ursachen** für integritätsverletzende sowie integritätsfördernde Fürsorgepraxen im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlicher Ordnung und individuellen Rechten zu identifizieren;
3. Die **Auswirkungen** der Fürsorgepraxen auf die Betroffenen und speziell ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung zu untersuchen.

Es ist ein ausdrückliches Anliegen des NFP 76, **vergangenheits- und gegenwartsbezogene Fragen** zu verknüpfen.

Angesprochen sind hauptsächlich die Disziplinen Allgemeine und Schweizer Geschichte, Medizingeschichte, Kirchengeschichte, Rechtsgeschichte, Rechtswissenschaft, Rechtssoziologie, Soziologie, Psychologie, Psychiatrie, Politologie, Ökonomie, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Angewandte Ethik, Ethnologie.

5. Forschungsschwerpunkte

Das NFP 76 setzt fünf Schwerpunkte: «Grundrechte und staatliches Handeln», «Föderale Struktur und wirtschaftliche Faktoren», «Diskurse und ihre Wirkungen», «Auswirkungen auf Betroffene» sowie «Stabilisierende und dynamisierende Faktoren». Forschungsprojekte im Rahmen des NFP 76 sollen sich auf Themen aus einem oder mehreren dieser Schwerpunkte beziehen.

Forschungsschwerpunkt I: Grundrechte und staatliches Handeln

Die in Verfassung und Völkerrecht verankerten Grundrechte sind grundlegend für Staat und Gesellschaft. Diese Rechte schützen u.a. die persönliche Freiheit von Menschen sowie deren körperliche und psychische Unversehrtheit. Insbesondere Kinder und Jugendliche, Minderheiten sowie Menschen mit Behinderung sind existenziell auf diesen Schutz angewiesen. Weil staatliche Unterstützung oft mit einem Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen und deren Familie einhergeht, besteht im Vollzug ein Konfliktfeld zwischen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnungsanliegen auf der einen und der Respektierung der Persönlichkeitsrechte auf der anderen Seite. Der Grundrechtsschutz wurde und wird an Einhaltung bestimmter Normen gekoppelt und damit bestimmten Subjekten teilweise verwehrt. Insbesondere – aber nicht nur – vor 1981 wurden im Kontext fürsorgerischer Zwangsmassnahmen auf sichtbare und verdeckte Weise Grundrechte verletzt und die Integrität von Einzelpersonen und gesellschaftlichen Gruppen massiv beschädigt.

Der Forschungsschwerpunkt «Grundrechte und staatliches Handeln» fragt danach, welches staatliche Handeln und Unterlassen Integritätsverletzungen toleriert, ermöglicht oder systematisch befördert hat und auf welche gesellschaftliche Normen und Werte sich der Staat dabei berief. Zu den exemplarischen Forschungsfragen dieses Schwerpunkts gehören:

- Gibt es Bedingungen und Faktoren (z.B. Prozesse der Platzierung, die Praxis der Vormundschaftsbehörden, Vormünder und Beistände, die Art der gewählten Vollzugseinrichtung, die Aufsicht über Einrichtungen, die Delegation staatlicher Aufgaben an kirchliche Organe), die systematische Integritätsverletzung beinhalteten bzw. begünstigten?
- Wie wurden und werden integritätsverletzende Fürsorgepraxen begründet? Aufgrund welcher sozialen, ökonomischen, kulturellen Aspekte gerieten und geraten Individuen, Familien oder gesellschaftliche Gruppen in Gefahr, Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen zu werden?

- Welche Merkmale zeichnen ‚faire‘ Verfahren aus (Verfahrensorganisation, Zuständigkeiten, Anhörung, Rechtsmittel usw.)? Unter welchen gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen bildeten sich rechtsstaatlich adäquate Verfahren heraus, in denen Betroffene ihre Sicht wirksam einbringen können?
- Welche Bedeutung kam den pädagogischen Einrichtungen (z.B. Pflegefamilien, Kleinheime, Internate oder spezialisierte Schulangebote) für die Wahrung oder Wiederherstellung von Integrität beziehungsweise für die Häufung von Integritätsverletzungen zu? Gab/gibt es bestimmte Einrichtungen, die anfälliger waren/sind für Integritätsverletzungen? Wirkt sich eine Vielfalt an Angebote positiv aus?
- Welche Rolle spielte die Trägerschaft (staatlich, kirchlich, privat) der betreffenden Einrichtungen?
- Welchen Einfluss hat und hatte die Medizin und insbesondere die Psychiatrie auf das staatliche Handeln im Allgemeinen und auf Integritätsverletzungen im Besonderen?
- Welchen Einfluss haben die verantwortlichen Akteure (Pflegeeltern, Heimleitungen und -personal etc.) und Betroffene auf die Praxen jener Einrichtungen, in denen sie gearbeitet haben bzw. untergebracht worden sind?

Forschungsschwerpunkt II: Föderale Struktur und wirtschaftliche Faktoren

Fürsorge und Sozialhilfe waren und sind in der modernen Schweiz föderalistisch organisiert. Auch die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen spiegeln regionale, kantonale und kommunale Unterschiede bezüglich Zuständigkeiten (Gerichte oder Verwaltung), Verfahren oder Professionalisierungsgrad der Behörden und anderer Akteure. Gerade die ökonomische Dimension der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist stark föderalistisch geprägt. Dies zeigt sich etwa in den kommunalen und kantonalen Mechanismen zur Finanzierung der Sozialausgaben (einschliesslich des inner- und interkantonalen Finanzausgleichs), in den Haushaltspraxen von Heimen und Anstalten, in den komplexen Kostgeldtraditionen des Verdingwesens und anderer Pflegefamilien. Föderalistisch bedingt sind auch die teilweise bis heute bestehenden kommunalen und kantonalen Differenzen in der Höhe der Abgeltungen (u.a. an Institutionen und Pflegefamilien), in den stationären Einrichtungen vorgelagerten Beratungs- und Betreuungsangeboten, aber auch bei den Voraussetzungen, aufgrund welcher Menschen gegen ihren Willen in Einrichtungen untergebracht wurden. Dabei ist fraglich, ob diese Unterschiede mit dem Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung vereinbar sind. Überdies wird der Föderalismus in der Wohlfahrtsstaatsforschung oft als ein retardierendes Element der Wohlfahrtsentwicklung diskutiert.

Doch der Föderalismus kann auch Handlungsspielräume eröffnen. Gemeinden und Kantone handelten oft in einem sozialpolitischen Wettbewerb und können, u.a. durch ihre Nähe zu sozialen Brennpunkten, gute Beispiele entwickeln und sozialpolitische Entwicklungen befördern. Schliesslich eröffnet die Kleinteiligkeit der Fürsorgepraxis auch Handlungsspielräume für die Organisationen, verantwortlichen Akteure und Betroffenen.

Zu den exemplarischen Forschungsfragen des Schwerpunkts «Föderale Struktur und wirtschaftliche Faktoren» gehören:

- Wie manifestierten sich vor 1981 die föderalistischen Unterschiede bei fürsorgerischen Massnahmen in Bezug auf die materiell-rechtlichen Grundlagen, Verfahren, behördlichen

und gerichtlichen Zuständigkeiten sowie die konkret verfügbaren Rechtsmittel der Betroffenen? Auf welchen Ebenen manifestierten sich föderalistische Differenzen: auf der Ebene von politischen Unterschieden (Kantone, Gemeinden, unterschiedliche parteipolitische Ausrichtungen), sprachregionalen Differenzen (z.B. Deutschschweiz vs. Romandie), ökonomischen Unterschieden zwischen armen und reichen Gebieten, Stadt-Land-Unterschieden, Bildungsdifferenzen (bzw. Nähe zu Universitäten) oder konfessionellen Milieus? Welche Unterschiede bestehen bis heute fort, und welche Auswirkungen haben diese, insbesondere auf integritätsverletzende Praxen? Worauf sind allfällige Unterschiede zurückzuführen?

- Wie manifestieren sich föderalistische Differenzen in der Fürsorgeökonomie? Wer trug und trägt die Kosten für fürsorgerische Massnahmen? Wie wirkten sich die damit verbundenen Anreizstrukturen auf das Verhalten und die Entscheidungen der involvierten Akteure aus? Wie hing und hängt die konkrete Fürsorgepraxis mit deren Finanzierung zusammen?
- Welche ökonomischen Faktoren haben zur Delegation an private und kirchliche Institutionen geführt?
- In welchen Feldern und unter welchen Umständen spielte und spielt heute ein föderalistischer Wettbewerb? Gab und gibt es modellhaft sich profilierende Akteure („best practice“) aus einzelnen Landesteilen, Kantonen oder Gemeinden? Welchen Einfluss haben die festgestellten Unterschiede auf die Qualität fürsorgerischer Massnahmen?
- Welche Rolle spielten und spielen interkantonale Konferenzen und Konkordate wie z.B. Fürsorgedirektorenkonferenz, Sozialdirektorenkonferenz SODK, Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD, Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES?
- Welche Folgewirkungen hatten und haben die föderalistischen Unterschiede auf die Schutzanliegen der Betroffenen?

Forschungsschwerpunkt III: Diskurse und ihre Wirkungen

Die Bewertung von Fürsorge und Zwang muss in den zeitspezifischen gesellschaftlichen Normen- und Wertehorizont eingebettet werden. Dieser ist oft von sich widersprechenden Diskursen geprägt. Ein Beispiel dafür bietet die Geschichte der Körperstrafen: Die erzieherischen Körperstrafen wurden in der Schweiz 1874 kurzfristig abgeschafft, 1879 wieder eingeführt und blieben bis in die 1980er Jahre mehrheitlich anerkannt. Gleichwohl lässt sich ein Konsens feststellen über das angemessene Mass einer Körperstrafe in Schule oder Elternhaus. Besonders harte Strafen wie die Prügelstrafe wurden schon früh geächtet.

Die Bewertung von Fürsorgeregimes und Strafpraxen innerhalb unterschiedlicher Milieus und Berufsgruppen (z.B. Lehrerschaft, Erzieher/innen) hängt wesentlich von den in diesen Kontexten verbreiteten Diskursen ab. Diskurse lassen sich als Sinnzusammenhänge verstehen, die sowohl für sprachliche wie nicht-sprachliche Praxen konstitutiv sind. Für die schweizerische Fürsorgepraxis waren einerseits wissenschaftliche und professionelle Expertendiskurse prägend (Recht, Psychologie, Pädagogik, Psychiatrie, bzw. Jurist/innen, Fürsorger/innen, Sozialarbeiter/innen, Heimerzieher/innen, Sozialpädagog/innen, Psycholog/innen, Psychiater/innen). Einflussreich war und ist andererseits der politische und öffentliche Diskurs (Politik, Religion/Kirche, Laien in Milizgremien, zivilgesellschaftliche Akteure, Medien).

Im Zentrum des Forschungsschwerpunktes «Diskurse und ihre Wirkungen» steht die Rekonstruktion und Analyse von Diskursgeflechten, in dem sich fürsorgerische Zwangsmassnahmen, die staatliche Sozialpolitik sowie das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bewegte und bewegt. Daraus leiten sich unter anderem folgende Forschungsfragen ab:

- Welche Diskurse (politisch-ideologische, professionsspezifische, disziplinäre, moralische, religiöse) haben die schweizerische Praxis von Fürsorge und Zwang geprägt? Aufgrund welcher Faktoren konnten sich diese durchsetzen? Wie different oder wie einheitlich waren die professionsspezifischen bzw. disziplinären Diskurse? Inwieweit hatten einzelne Berufsgruppen eine privilegierte Definitionsmacht?
- Wurden die verschiedenen Praxen lokal, kantonale und national diskursiv verhandelt? Wie einheitlich oder divers war das Diskursgeflecht (z.B. der demokratiethoretische Diskurs zum Milizsystem gegenüber dem Professionalisierungsdiskurs, Diskurse aus sozialen Bewegungen im Verhältnis zum psychiatrischen Diskurs)? Wie weit und im Kontext welcher Diskurse waren bestimmte Praxen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich?
- Wie und von welchen Akteuren ist das Spannungsfeld von staatlichem Handeln und Unterlassen thematisiert worden, und zwar auch mit Blick auf die Aufsichtsfunktion des Staates gegenüber anderen Akteuren?
- Welche spezifischen diskursiven Konzepte prägten die Fürsorgepraxis in der Schweiz? Welche Rolle spielten einerseits der Armutsdiskurs (einschliesslich der Frage nach Armutursachen und Umgangsstrategien) und andererseits der ökonomische Verteilungsdiskurs? Welche Bedeutung kamen religiös-konfessionellen Diskurselementen zu, insbesondere in konfessionell geführten Heimen (z.B. ‚Busse-Tun‘, Heilsversprechen und andere spezifisch religiöse Argumentarien)?
- Welche der überlieferten Diskurstraditionen spielen in den aktuellen Debatten um die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit und des Kindes- und Erwachsenenschutzes nach wie vor eine Rolle (z.B. aktuelle Diskurse zur Sicherheit, zum Spannungsfeld fordern/fördern oder zur Definition und Rolle der Familie)? Welche Diskurslinien sind im Laufe der Zeit (auch nach 1981) neu hinzugekommen?

Forschungsschwerpunkt IV: Auswirkungen auf Betroffene

Wissenschaftliche Untersuchungen und Selbstzeugnisse von Betroffenen sind reich an Belegen dafür, dass fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen – ob behördlich angeordnet oder auf privater Basis vorgenommen – zu tiefgreifenden Traumatisierungen führten. Dazu gehören etwa willkürlich erlebte Platzierungen von Kindern ohne Chance auf Mitsprache, fehlende oder fehlerhafte Anhörungen von Kindern und Erwachsenen durch die Behörden (die u.a. als persönliche Degradierung erfahren wurde), rigide Kontaktverbote zu Familienmitgliedern, Verschweigen und Verleugnen von Familienmitgliedern, körperliche, sexuelle und psychische Misshandlungen, die Internierung im Strafvollzug oder Zwangsarbeit in Erziehungsheimen. Auch die blossen Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlich stigmatisierten Gruppe konnte ähnliche Wirkungen zeitigen. Darauf deuten beispielsweise die Erfahrungen der Nachfolgegeneration von ehemaligen Heim- und Verdingkindern hin. Die psychologische Forschung hat weiter gezeigt, dass Opfer von Traumatisierungen langfristig sehr unterschiedlich mit ihren Erfahrungen umgehen. Davon ausgehend lassen sich soziale und psychologische Faktoren der Vulnerabilität beziehungsweise der Resilienz gegenüber traumatischen Erfahrungen beschreiben.

Die drastischen Eingriffe in das Leben von Betroffenen auf Basis der Umsetzung behördlicher fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen waren mitunter in der Sache notwendig, zuweilen lebensrettend und für die Betroffenen von existentieller Bedeutung. Diesem Faktum gilt es in der Untersuchung der Forschungsfragen Rechnung zu tragen. Darüber hinausgehend gilt es Pflegeeltern und Personen in Einrichtungen eine Stimme zu geben, die sich nach bestem Wissen und Gewissen dem Wohl der ihnen zwangsanvertrauten Kinder und Erwachsenen annahmen und ihnen eine nachhaltig entwicklungsförderliche Umgebung bereit zu stellen versuchten.

Der Forschungsschwerpunkt «Auswirkungen auf Betroffene» fragt nach den traumatischen Erfahrungen und Langzeitfolgen von Integritätsverletzungen im Kontext von Fürsorge und Zwang. Wie haben die Betroffenen traumatische Situationen erlebt, wie gingen und gehen sie konkret damit um und welchen Einfluss haben diese Erlebnisse für ihre persönliche Entwicklung und die ihrer Nachkommen? Mögliche Forschungsfragen sind:

- Welche Folgen hatten traumatische Erfahrungen in Heimen oder bei Pflegeeltern für die biografische Entwicklung der Betroffenen, insbesondere auf deren Persönlichkeit, berufliche Laufbahn und sozialen Beziehungen?
- Welche unterschiedlichen Bewältigungsmuster entwickelten Betroffene im Umgang mit Integritätsverletzungen und welche Folgen hatten diese für ihr weiteres Leben? Welche sozialen und psychologischen Faktoren sind für eine erhöhte Vulnerabilität beziehungsweise Resilienz gegenüber traumatischen Erfahrungen verantwortlich?
- Was waren aus Sicht der Betroffenen hilfreiche oder belastende Faktoren bei ihrer Bewältigung? Gibt es Unterschiede in den Sichtweisen von einzelnen Gruppierungen z.B. von Kindern gegenüber Erwachsenen, oder von psychisch Kranken gegenüber Menschen mit körperlicher Behinderung, die auf die staatliche Fürsorge angewiesen waren?
- Welche Faktoren in Pflegefamilien und in Heimen/Einrichtungen trugen zu einer traumatisierenden oder zu einer entwicklungsförderlichen Begleitung von Kindern und Erwachsenen bei? Welche Motive und Einstellungen hatten Pflegeeltern und Personen in Einrichtungen und Heimen, die zu einer positiven Entwicklung führten? Können diese Motive und Einstellungen auch in heutigen Pflegefamilien identifiziert werden?
- Wie wirken sich öffentlich geführte Debatten zu einzelnen fürsorglichen Massnahmen oder zu Entschädigungsansprüchen auf das Integritätsgefühl der Betroffenen aus? Wie wirkt das öffentliche Schweigen?

Forschungsschwerpunkt V: Stabilisierende und dynamisierende Faktoren

Der fünfte Forschungsschwerpunkt befasst sich mit den Faktoren, die für den institutionellen Wandel der Praxen im Kindes- und Erwachsenenschutz verantwortlich sind. Viele rechtlich relevante Begriffe (u.a. «Verwahrlosung», Sittlichkeitsdiskurs, diverse weitere sittlich-moralische Termini) weisen eine lange Tradition auf, die teilweise bis ins 18. Jahrhundert zurückreicht und zumindest bis 1981 wirkungsmächtig blieb. Die zivil-, straf- und armenrechtliche Gesetzgebung, auf der Fürsorgliche Zwangsmassnahmen bis 1981 beruhten, reicht ebenfalls weit in die Vergangenheit zurück, ebenso die Wurzeln des Heim- und Anstaltswesens. Für das Verständnis der früheren und für die Ausgestaltung der gegenwärtigen und künftigen Fürsorgepraxis ist es wichtig zu untersuchen, wie sich die schweizerische Fürsorgepraxis herausgebildet, stabilisiert und gewandelt hat. Die Mechanismen und Ebenen des historischen Wandels sind allerdings komplex. So

ist etwa in Rechnung zu stellen, dass Veränderungsprozesse auf unterschiedlichen Ebenen initiiert wurden, ohne dass entsprechende Transformationen sofort alle Ebenen erreichten. Beispielsweise hatte die erwähnte Ratifizierung der EMRK nicht unmittelbare Folgen für die Fürsorgepraxis. Und auch Jahre nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur Fürsorgerischen Freiheitsentziehung im Jahr 1981 wurde diese kontrovers beurteilt und unterschiedlich angewandt. Zudem betraf die Revision nur einen einzelnen Aspekt integritätsverletzender Praxen, nämlich die bisherigen sogenannten «administrativen Versorgungen». Im übrigen Vormundschaftsrecht lebten stigmatisierende Begriffe bis zum Inkrafttreten des Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 weiter fort und wurden Praxen, die heute als integritätsverletzend gewertet werden, weitergeführt. Umgekehrt wurden gewisse Bestimmungen, die veraltet erschienen, in der Rechtspraxis lange vor der Gesetzesrevision nicht mehr angewandt. Schon nur die skizzierte rechtshistorische Entwicklung zeigt, dass sich die Transformationen integritätsverletzender und -fördernder Praxen einer eindimensionalen Begründung entziehen.

Vor diesem Hintergrund analysiert der Forschungsschwerpunkt «Stabilisierende und dynamisierende Faktoren» den institutionellen Wandel der schweizerischen Fürsorgepolitik, und -praxis und identifiziert stabilisierende wie dynamisierende Faktoren institutioneller Entwicklungen. Zudem interessiert, wann und unter welchen Bedingungen Themen zu Fürsorge und Zwang politisch und medial aufgenommen werden. Der Forschungsschwerpunkt V interessiert sich insbesondere für folgende Fragen:

- Wie veränderte sich das Heim- und Anstaltswesen in langfristiger Perspektive (z.B. seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert)? Welche Bedeutung hatte und hat die Ausdifferenzierung der Unterbringungsorte? In welchen Spielarten setzt sich diese Ausdifferenzierung und Spezialisierung im stationären und ambulanten Bereich seit dem 20. Jahrhundert fort?
- Welche Faktoren sind für die Transformationen, aber auch für die Kontinuitäten der Fürsorgepolitik und -praxis verantwortlich? Wie wirkte sich der internationale Einfluss (ausgehend von politischen und rechtlichen Veränderungen bis hin zu internationalen Diskursen) auf den Wandel des schweizerischen Fürsorgeregimes aus? Welchen Einfluss hatten und haben veränderte Konzepte von Aufsicht und Kontrolle, des Berichts- und Gutachterwesens in den verschiedenen Feldern der Fürsorge, nicht zuletzt aus Sicht der Betroffenen sowie mit Blick auf eine humanere Praxis?
- Wie vollzog sich der historische Wandel – in markanten Diskontinuitäten oder über graduelle Entwicklungsschritte? Lassen sich in einer Langzeitperspektive wegweisende politische und rechtliche Wendepunkte in verschiedenen Feldern (Armenfürsorge/Sozialhilferecht, Vormundschafts-/Erwachsenenschutzrecht, internationale Konventionen, Veränderungen von Finanzflüssen) identifizieren? Kann man für konkrete Wandlungsprozesse Muster bzw. wichtige Gruppen von Akteuren erkennen, die diesen Wandel vorangetrieben haben? Unter welchen Bedingungen erlangt das Thema Fürsorge und Zwang öffentliches Interesse?
- Relevant ist schliesslich die Gegenwartsdimension institutioneller Transformationsprozesse. Gibt es Gruppen Betroffener, deren Stellung im staatlichen System von Sozialhilfe bzw. Kindes- und Erwachsenenschutz sich kaum verändert hat, während andere Gruppen schon früher mehr Rechte hatten? Gibt es Bestrebungen für Veränderungen, die zwar wiederholt thematisiert wurden, aber bis heute nicht umgesetzt sind? Welche aktuellen politischen Entwicklungen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt (u.a. Industrie 4.0, Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen) sind stabilisierende bzw. dynamisierende Faktoren für die Zukunft der Fürsorgepraxis?

6. Anforderungen an die Forschungsprojekte

Historische Perspektive und Relevanz für Gegenwart und Zukunft

Das NFP 76 will dazu beitragen, Dynamiken in der schweizerischen Praxis von Fürsorge und Zwang sicht- und verstehbar zu machen. Es ist ein ausdrückliches Anliegen dieses NFP, dass bei der Erforschung des gesellschaftlichen Umgangs mit abweichendem Verhalten, Randständigkeit, Armut und sogenannten ‚Anderen‘ vergangenheits- und gegenwartsbezogene Fragen verknüpft werden. Von den Projekten wird erwartet, dass sie entweder historische Fragestellungen mit Bezug zu gegenwartsbezogenen Herausforderungen beziehungsweise Interessen oder gegenwartsbezogene Fragestellungen unter deutlichem Einbezug der historischen Dimension angehen. Der untersuchte Zeitraum und die Verknüpfung sind im Projektantrag zu begründen.

Abstimmung mit Forschungsprogramm der UEK Administrative Versorgungsungen

Das NFP 76 wurde vom Bundesrat zusätzlich zur bereits laufenden Forschungsinitiative der UEK beschlossen (vgl. Kapitel 3). Die Erforschung von Fürsorge und Zwang reicht im NFP 76 weit über die administrative Versorgung hinaus. Projekte im Rahmen des NFP 76 überprüfen bei ihrer Konzipierung, ob die UEK ähnliche Forschungen betreibt und ob Datensätze oder andere Synergien zur UEK genutzt werden können. Forschungsprogramm und Forschungsdesign der UEK sind publiziert unter <http://uek-administrative-versorgungen.ch>.

Analytische Zugänge

Die Bearbeitung der Forschungsfragen ist unter dem Blickwinkel unterschiedlicher analytischer Zugänge möglich. Besonders willkommen sind Projekte, die diese analytischen Zugänge in ihrer Wechselwirkung berücksichtigen.

1. Subjektebene: Die Sicht einzelner Betroffener und Opfer; Gruppen von Betroffenen und Opfern; involvierte Akteure bzw. Berufsgruppen.
2. Organisationsebene: Kommunale und kantonale Behörden und Gerichte, einschliesslich der politischen Organisationsform des Sozialwesens; interkantonale Konferenzen; Heime, psychiatrische Anstalten, Strafanstalten, Pflegefamilien; staatliche, zivilgesellschaftliche, konfessionelle Trägerschaften von Einrichtungen; das Geflecht von zusammenarbeitenden Organisationen, die kommunal, regional oder kantonal sowie in den verschiedenen Landesteilen die Fürsorgepraxis prägen.
3. Diskurse: politische, mediale, disziplinäre, professionsspezifische Diskurse, die mit der Fürsorgepraxis eng verknüpft sind und diese direkt oder indirekt prägen.
4. Regelungsebene: materiell-rechtliche, verfahrensrechtliche, organisationsrechtliche und finanzrechtliche Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens und des Kindes- und Erwachsenenschutzes unter Einschluss von Teilen des Sozialversicherungsrechts und Gesundheitsrechts, kantonale und kommunale Gesetze und Verordnungen, internationale Konventionen und deren Durchsetzungsmechanismen. Diese Rechtsgrundlagen sind einerseits (wie jedes

Recht) der Niederschlag von gesellschaftlichen Normen, Werten und Praxen und geben Antworten auf Fragestellungen und Probleme; andererseits prägen und dynamisieren sie die Praxen und deren Entwicklung.

Vergleichende Perspektiven

Die föderalistische Vielfalt legt es nahe, über vergleichende methodische Zugänge (z.B. Vergleiche zwischen Kantonen, Sprachregionen, Trägerschaften von Einrichtungen, aber auch intertemporale Vergleiche) Erkenntnisse zu zentralen Einflussfaktoren für die konkrete Ausgestaltung von Sozialhilfe, fürsorgerischen Massnahmen und Verfahren zu gewinnen. Wo ein vergleichender Ansatz zielführend ist, soll dieser nach Möglichkeit genutzt werden. Die Vergleichsdimensionen sind im Kontext der Fragestellung zu begründen.

Relevanz für Politik, Gesellschaft und Praxis

Das NFP 76 will Handlungs- und Orientierungswissen für einen zukunftsfähigen gesellschaftlichen Umgang mit vulnerablen Menschen bereitstellen. Dies erfordert die Reflexion von Fragestellung und Ergebnissen mit Blick auf aktuellen Handlungsbedarf. Entsprechend ist in den Projektanträgen die Relevanz für Politik, Gesellschaft und Praxis zu erläutern. Forschende des NFP 76 werden zudem dazu verpflichtet, ihre Ergebnisse in einer den Anspruchsgruppen angemessenen Form und Sprache bekannt zu geben. Sie arbeiten aktiv beim Wissenstransfer mit.

7. Praxisbezug und Adressatenkreis

Der praktische Nutzen des NFP 76 besteht darin, Einsichten über Einflussfaktoren und Zusammenhänge im Kontext von Fürsorge und Zwang vor und nach 1981 bereit zu stellen, die für Behörden, Politik, Berufsgruppen, private und öffentliche Institutionen sowie für Betroffene entsprechender Massnahmen von Interesse sind. Die Ergebnisse sollen als Orientierungswissen für anstehende Entscheidungen und Entwicklungen dienen, insbesondere zur Weiterentwicklung der konkreten Fürsorgepraxis, der entsprechenden Gesetzgebung, der Behördenorganisation und der Finanzierung behördlicher Massnahmen. Das erarbeitete Wissen soll zudem dazu beitragen, das Thema in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Entsprechend kommt dem Wissenstransfer im NFP 76 eine wichtige Bedeutung zu.

Die Ergebnisse des NFP 76 sollen insbesondere relevant sein für:

- Behörden bei Bund, Kantonen und Gemeinden mit Bezug zum Thema
- Politiker und Politikerinnen der Exekutive und Legislative mit Bezug zum Thema
- Institutionen der Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Gesundheitswesen
- Institutionen der Sozialhilfe, der beruflichen und sozialen Integration, des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Sozial- und Familienberatung, der ambulanten Hilfen für Familien, der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendheime, der Erziehungseinrichtungen im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs
- Pädagogische Institutionen, die in der Entwicklung von Lehrmitteln engagiert sind

- Betroffene und Betroffenen- bzw. Opfergruppen und deren Nachkommen
- Selbsthilfeorganisationen und NGOs, die sich für die Betroffenen einsetzen
- Medien und interessierte Öffentlichkeit

8. Auswahlkriterien

Die Projektskizzen und die Forschungsgesuche werden anhand folgender Kriterien beurteilt:

- **Übereinstimmung mit den Zielen des NFP 76:** Die Projektvorschläge müssen den in der Ausschreibung dargelegten Programmzielen entsprechen und sich in den Gesamtrahmen des Programms einfügen.
- **Wissenschaftliche Qualität:** Die Projektvorschläge müssen in Bezug auf die wissenschaftliche Qualität und die Methodik den internationalen Standards entsprechen. Sie müssen eine innovative Komponente aufweisen und unter Berücksichtigung der abgeschlossenen oder laufenden Forschungsprojekte im jeweiligen Gebiet zielführend sein.
- **Inter-, Multi- und Transdisziplinarität:** Bei Projekten mit Forschungsfragen, die von verschiedenen Disziplinen angegangen werden oder Ansätze erfordern, welche die Grenzen zwischen Wissenschaft und Praxis überschreiten, muss sichergestellt sein, dass die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, die Projektleitung und die Methodik angemessen sind.
- **Relevanz für Politik, Gesellschaft und Praxis:** Projekten mit ausgewiesener Relevanz für Politik, Gesellschaft und Praxis kommt Priorität zu.
- **Personal und Infrastruktur:** Die Gesuchstellenden müssen über ausgewiesene wissenschaftliche Kompetenz im Fachgebiet des eingereichten Gesuchs verfügen. Für das Projekt müssen angemessene personelle Ressourcen und eine geeignete Infrastruktur bereitgestellt werden.
- **Berücksichtigung der angebrachten Bemerkungen:** Im Hinblick auf die Ausarbeitung des Forschungsgesuchs kann die Leitungsgruppe Bemerkungen zur Projektskizze anbringen und dem Projektteam Vorschläge und Empfehlungen für Anpassungen machen. Die Umsetzung solcher Rückmeldungen wird auf der Stufe der Forschungsgesuche geprüft.

Das Sekretariat der Abteilung Programme prüft die Projektvorschläge in formaler Hinsicht und mit Blick auf die Antragsberechtigung der Gesuchstellenden, bevor es das Gesuch zur wissenschaftlichen Begutachtung weiterleitet (siehe Beitragsreglement des SNF, sowie Kapitel 9). Projektskizzen und -gesuche, welche die personellen und formalen Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht weiter bearbeitet.

9. Eingabeverfahren und Projektauswahl

Allgemeine Bedingungen

Es ist **eine einzige Ausschreibung** vorgesehen. Bei Vorliegen allfälliger thematischer Lücken oder zur besseren Abstimmung des NFP 76 mit dem Forschungsprogramm der UEK kann die Leitungsgruppe eine ergänzende Ausschreibung beschliessen.

Die **Laufdauer** der einzelnen Forschungsprojekte beträgt mindestens 30 und maximal 48 Monate. Im Hinblick auf eine optimale Koordination müssen genehmigte Projekte spätestens drei Monate nach dem Datum ihrer Genehmigung anlaufen.

Die **Projektbudgets** betragen in der Regel 400'000 bis 600'000 Franken; dieser Rahmen ist als Anhaltspunkt gedacht, d.h. auch kleinere und grössere Budgets sind möglich. Interdisziplinäre und interinstitutionelle Projekte sind erwünscht. Die Förderung von grossen Konsortien ist jedoch nicht explizit vorgesehen. Falls Verbände von Einzelprojekten geplant werden, sollen die Teilprojekte mit Verweis auf die übergeordnete Verbundidee einzeln eingereicht werden, so dass jedes Teilprojekt einzeln beurteilt werden kann.

Grenzüberschreitende Forschungsprojekte werden gefördert, wenn die Kompetenz der ausländischen Forschenden für die Durchführung des Projekts unentbehrlich ist. In der Regel darf der Anteil der Mittel, die für den Projektteil im Ausland beantragt wird, nicht mehr als 30 % des Gesamtbudgets betragen. Ausserdem darf der im Ausland für das Projekt zuständigen Person nicht die Korrespondenz mit dem SNF übertragen werden. Für Gesuchstellende aus dem Ausland werden die Vorschriften und Saläransätze des betreffenden Landes mutatis mutandis angewendet, wobei die höchsten Ansätze des SNF die Obergrenze darstellen. Bitte wenden Sie sich an der Programm-Managerin des NFP 76, wenn Sie ein Gesuch für ein grenzüberschreitendes Forschungsprojekt einreichen wollen.

Es wird ein **zweistufiges Eingabeverfahren** angewendet: Zunächst werden Projektskizzen eingereicht, danach und ausschliesslich auf Einladung können Forschungsgesuche eingereicht werden.

Ohne im Forschungsgegenstand selbst liegende Gründe müssen Projektskizzen und Forschungsgesuche in **englischer Sprache** eingereicht werden. Sie dürfen nur dann in deutscher oder französischer Sprache eingereicht werden, wenn dies vorgängig mit der Programm-Managerin des NFP 76 vereinbart wurde. Projektskizze und das Forschungsgesuch müssen in der gleichen Sprache abgefasst werden.

Skizzen und Gesuche müssen **online über die Plattform mySNF** (www.mysnf.ch) eingereicht werden. Voraussetzung hierfür ist ein Benutzerkonto. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt angelegte Benutzerkonten bleiben gültig und ermöglichen den Zugang zu allen SNF-Förderungsinstrumenten. Neue Benutzerkonten sollten so früh wie möglich auf der Startseite der Plattform *mySNF* beantragt werden.

Rechtliche Grundlage für die Ausschreibung des NFP 76 bilden das Beitragsreglement des SNF, das Allgemeine Ausführungsreglement zum Beitragsreglement und die vorliegende Ausschreibung des NFP 76. Sämtliche Dokumente für das Einreichen von Gesuchen sind über die Plattform *mySNF* unter «Information/Dokumente» zu finden, nachdem das entsprechende NFP ausgewählt und ein neues Gesuch angelegt wurde.

Projektskizzen

Stichtag für die Einreichung der Skizzen ist der 26.6.2017, 17:00 Uhr MEZ.

Zusätzlich zu den Daten, die direkt über *mySNF* eingegeben werden, sind die folgenden Dokumente heraufzuladen:

- **Projektbeschreibung** (im PDF-Format): Gesuchstellende müssen die Dokumentenvorlage im neu angelegten Gesuch auf der Plattform *mySNF* unter «Informationen/Dokumente» verwenden. Die Projektbeschreibung darf insgesamt nicht mehr als sechs Seiten umfassen (inklusive Literaturangaben).
- **Kurzlebensläufe und die fünf wichtigsten Publikationen aller Gesuchstellenden** (eine PDF-Datei pro gesuchstellende Person): Ein Lebenslauf darf inkl. der fünf wichtigsten Publikationen nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Ein Link zur vollständigen Publikationsliste kann eingefügt werden.

Projektbeschreibungen und Lebensläufe, welche die vorgegebene Länge überschreiten, werden nicht berücksichtigt.

Forschungsgesuche

Stichtag für die Einreichung der Gesuche ist voraussichtlich der 8.1.2018, 17:00 Uhr MEZ.

Zusätzlich zu den direkt über *mySNF* einzugebenden Daten müssen die folgenden Dokumente hochgeladen werden:

- **Forschungsplan** (im PDF-Format): Gesuchstellende müssen die Vorlage im neu angelegten Gesuch auf der Plattform *mySNF* verwenden. Der Forschungsplan darf nicht mehr als 20 Seiten umfassen.
- **Kurzlebensläufe und Publikationslisten aller Gesuchstellenden** (eine PDF-Datei pro gesuchstellende Person): Die Lebensläufe dürfen nicht mehr als je zwei Seiten umfassen. Die Publikationsliste muss nach den Vorgaben auf *mySNF* eingereicht werden. Links zu den Publikationslisten dürfen eingefügt werden.

Ergänzende Unterlagen (Befürwortungsschreiben, Bestätigung der Kooperation oder Co-Finanzierung, Formulare über internationale Kooperationen usw.) können auf die Plattform *mySNF* hochgeladen werden.

Projektauswahl

Die Leitungsgruppe begutachtet die eingereichten Projektskizzen und trifft einen abschliessenden Entscheid anhand der oben aufgeführten Auswahlkriterien. Sie kann zur Begutachtung weitere nationale und internationale Expertinnen und Experten heranziehen. Dabei beachtet sie die adäquate Vertretung von Disziplinen, die nicht in der Leitungsgruppe sind. Gesuchstellenden, die nicht zur Eingabe eines Forschungsgesuchs eingeladen werden, wird dies in einer Verfügung mitgeteilt.

In der zweiten Etappe des Verfahrens lädt die Leitungsgruppe die Autorinnen und Autoren der ausgewählten Projektskizzen ein, Forschungsgesuche auszuarbeiten und einzureichen. Mit ihrer Einladung kann die Leitungsgruppe Empfehlungen abgeben oder Vorgaben für das Forschungsgesuch machen. Auf der Grundlage externer Gutachten und der Beurteilung durch die Leitungsgruppe selbst, schlägt diese dem Nationalen Forschungsrat (Abteilung Programme und Präsidium) Forschungsgesuche zur Genehmigung oder Ablehnung vor.

10. Budget und Zeitplan

Für dieses NFP stehen insgesamt 18 Millionen Franken zur Verfügung. Die Mittel werden provisorisch wie folgt auf die verschiedenen Forschungsmodule und administrativen Aktivitäten verteilt:

Modul 1: Grundrechte und staatliches Handeln	CHF 3 Mio.
Modul 2: Föderale Struktur und wirtschaftliche Faktoren	CHF 3.5 Mio.
Modul 3: Diskurse und ihre Wirkungen	CHF 3 Mio.
Modul 4: Auswirkungen auf Betroffene	CHF 3.5 Mio.
Modul 5: Stabilisierende und dynamisierende Faktoren	CHF 2.5 Mio.
Programmmanagement, Wissensaustausch, Synthese	CHF 2.5 Mio.

Für das NFP 76 ist der folgende zeitliche Ablauf geplant:

Ausschreibung der Projektskizzen	4. April 2017
Einreichung der Projektskizzen	26. Juni 2017
Anforderung der Forschungsgesuche	10. Oktober 2017
Einreichung der Forschungsgesuche	8. Januar 2018
Abschliessender Entscheid über die Forschungsgesuche	15. Mai 2018
Beginn der Forschung (spätester Zeitpunkt)	September 2018

11. Akteure

Leitungsgruppe

Prof. Dr. Alexander Grob, Lehrstuhl für Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Fakultät für Psychologie, Universität Basel, Schweiz (Präsident)

Prof. Dr. Vincent Barras, Histoire de la médecine et de la santé publique, Faculté de biologie et médecine, Université de Lausanne, Suisse

Prof. Dr. Monika Bobbert, Seminar für Moraltheologie, Katholisch-Theologische Fakultät, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Deutschland

Prof. em. Christoph Häfeli, Rechtskonsulent für Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Schweiz

Prof. Dr. René Knüsel, Institut des sciences sociales, Centre de recherche sur les parcours de vie et les inégalités, Université de Lausanne, Suisse

Prof. Dr. Martin Lengwiler, Departement Geschichte, Philosophisch-Historische Fakultät, Universität Basel, Schweiz, Vizepräsident der UEK «Administrative Versorgungsungen»

Prof. Dr. Alexandra Jungo, Lehrstuhl für Zivilrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Freiburg, Schweiz

Prof. Dr. Annegret Wigger, Institut für Soziale Arbeit, Fachhochschule St. Gallen, Schweiz

Delegierte der Abteilung Programme des Nationalen Forschungsrates

Prof. Dr. Regina Aebi-Müller, Lehrstuhl für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Luzern, Schweiz

Programm-Managerin, Schweizerischer Nationalfonds, Abteilung Programme

Dr. Stephanie Schönholzer

Leiter/in Wissenstransfer

NN

Vertreter der Bundesverwaltung

Prof. Dr. Luzius Mader, Stellvertretender Direktor Bundesamt für Justiz, Delegierter für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen, Leiter Runder Tisch

12. Kontakt

Bei generellen Fragen zum NFP 76 sowie bei Fragen zur Einreichung von Projektskizzen und Forschungsgesuchen wenden Sie sich bitte an die Programm-Managerin:

Stephanie Schönholzer, nfp76@snf.ch, Tel. + 41 (0)31 308 23 63.

Bei Fragen zu Salären und anrechenbaren Kosten wenden Sie sich bitte an den Leiter Finanzen der Abteilung Programme:

Roman Sollberger, roman.sollberger@snf.ch, Tel. + 41 (0)31 308 21 05.

Hotline für technischen Support für mySNF und elektronische Eingaben:

Tel. + 41 (0)31 308 22 00 (Deutsch)

Tel. + 41 (0)31 308 22 88 (Englisch)

Tel. + 41 (0)31 308 22 99 (Französisch)

E-Mail: mysnf.support@snf.ch

mySNF-Startseite:

www.mysnf.ch